



GEMEINDEAMT KAINBACH BEI GRAZ

Pol. Bezirk Graz-Umgebung, 8010 Kainbach bei Graz, Hönigtaler Straße 2

Tel. 0316/30-10-10, Telefax 0316/30-10-10/109,
E-Mail: gde@kainbach.gv.at; Homepage: www.kainbach.gv.at

UID-Nr.: ATU59448949

Parteienverkehrszeiten: Montag, Mittwoch, Freitag 8.00 – 12.00 Uhr, Dienstag, Donnerstag 8.00 – 10.00 und 15.00 – 18.00 Uhr

INTERNETAUSGABE
der Gemeinde Kainbach bei Graz

Österreichische Post AG
Info.Mail Public Plus Entgelt bezahlt

Kainbach bei Graz,
am 15.03.2024

GEMEINDEINFORMATION 4 / 2024

Aktion Saubere Steiermark 2024 – Samstag, 20.04.2024

In diesem Jahr möchten wir wieder gemeinsam einen Beitrag leisten, um unsere Wiesen und Wälder neben den Straßen vom Müll zu befreien. Wir werden daher am Samstag, den 20. April 2024, in Zusammenarbeit mit der Berg- und Naturwacht Kainbach bei Graz sowie der Freiwilligen Feuerwehr Kainbach bei Graz eine Geländereinigung organisieren. Ziel dieser Säuberungsaktion ist es, alle Straßenböschungen im Gemeindegebiet von Müll zu befreien. Das Altstoffsammelzentrum (kurz ASZ) wird an diesem Tag auch zur Anlieferung geöffnet, eine Einfahrt ist jedoch nur nach entsprechender vorheriger Terminvereinbarung

per App, über Homepage oder telefonisch im Gemeindeamt möglich.

Wir ersuchen alle interessierten Gemeindebürger*innen um telefonische Kontaktaufnahme unter 0316/ 301010 bis Donnerstag, 11. April 2024 im Gemeindeamt.

Anhand der Rückmeldungen werden wir dann die Begehungstouren im Gemeindegebiet planen und die Sammelsäcke zustellen.

Selbstverständlich wird, wie gewohnt, für eine Verpflegung aller teilnehmenden Gemeindebürger*innen gesorgt.

Hausnummerntafel – Sichtbarkeit von der Straße aus

Wie uns Mitglieder von Einsatzorganisationen immer wieder mitteilen und wir leider auch selbst feststellen müssen, sind in einigen Bereichen unserer Gemeinde die Hausnummerntafeln nicht mehr gut sichtbar oder gar nicht angebracht.

Das Anbringen einer Hausnummer ist vor allem für Einsatzorganisationen und Paketzusteller wichtig. Im Falle einer Gefahrensituation sind oft Sekunden ausschlaggebend, ob größere Folgeschäden vermieden werden können.

Seit Einführung der neuen Straßenbezeichnungen im Jahr 2000 stellt die Gemeinde die Erstausrüstung mit einer Hausnummerntafel kostenlos zur Verfügung. Weiters sind wir bemüht, dass bei Zufahrtswegen Hinweistafeln (Zufahrt zu den Häusern) aufgestellt werden.

Wir ersuchen alle Gemeindebürger*innen um Überprüfung, ob ihre Hausnummerntafel von der Straße bzw. dem Zufahrtsweg aus gut sichtbar angebracht und noch gut lesbar ist.



Sollte dies nicht der Fall sein, so ersuchen wir Sie, auch im eigenen Interesse, für eine entsprechende Verbesserung zu sorgen.

Selbstverständlich können Sie eine neue Hausnummerntafel selbst organisieren oder auch im Gemeindeamt bestellen.

Die Kosten für ein Schild betragen € 66,00.

(Dies ist der Einkaufspreis für ein Schild. Die anfallenden Bearbeitungskosten übernimmt die Gemeinde Kainbach bei Graz)

Aktuelle Volksbegehren – Unterstützungsmöglichkeiten – Eintragungswoche

Österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, die in der Wählerevidenz einer österreichischen Gemeinde eingetragen sind (auch Auslandsösterreicherinnen und Auslandsösterreicher), können für die nachfolgend genannten Volksbegehren Unterstützungserklärungen abgeben. Die Abgabe einer Unterstützungserklärung ist in jeder österreichischen Gemeinde zu den Amtsstunden (Zeiten des Parteienverkehrs) oder online (mit qualifizierter elektronischer Signatur = „ID Austria“) möglich.

- Stromversorgung statt BLACKOUT (seit 10.01.23)
- Bestes Österreich: BÜRGERBETEILIGUNG (seit 16.01.23)
- BESTES REGIERUNGSSYSTEM EINFÜHREN (seit 16.01.23)
- FÜR LEISTBARES LEBEN (seit 16.01.23)
- Pflege attraktiv machen (seit 16.01.23)
- Für mRNA-freie Bluttransfusionen (seit 31.01.23)
- Bestes Österreich: DEMOKRATIEKULTUR (seit 31.01.23)
- Bestes Österreich: BÜRGERHUNDERTER (seit 31.01.23)
- Mittelschicht entlasten! (seit 31.01.23)
- ORF-Haushaltsabgabe NEIN (seit 31.01.23)
- Autovolksbegehren: Kosten runter! (seit 31.01.23)
- ENERGIE-Volksbegehren (seit 31.01.23)
- Unternehmen aufblühen lassen (seit 31.01.23)
- PKW besser nutzen (seit 31.01.23)
- KINDERPORNOGRAPHIE: Strafen anheben! (seit 31.01.23)
- Erdgas-Fracking NEIN (seit 10.02.23)
- Kindheit ohne mRNA-Impfstoffe (seit 10.02.23)
- Generisches-Maskulinum-Volksbegehren (seit 21.02.23)
- RUSSLAND-Sanktionen: JA! (seit 27.02.23)
- RUSSLAND-Sanktionen: Nein! (seit 27.02.23)
- FÜR obligatorische Volksabstimmungen (seit 27.02.23)
- FÜR fakultative Volksabstimmungen (seit 27.02.23)
- GEMEINDE-Volksabstimmungen (seit 27.02.23)
- Insekten-Lebensmittelkennzeichnung (seit 17.03.23)
- ORF-Volksbegehren (seit 17.03.23)
- Vorsitz der EU-Kommission (seit 17.03.23)
- Erlebnisfreudvolle MAMAS daheim (seit 17.03.23)
- Lohngleichstellung der Grundwehrdiener (seit 31.03.23)
- Alleinerziehende unterstützen (seit 31.03.23)
- Kinderarmut bekämpfen! (seit 31.03.23)
- Bodenversiegelung drastisch reduzieren (seit 31.03.23)
- VORSITZ des Nationalrates (seit 31.03.23)
- DIREKTWAHL der Landesregierung (seit 31.03.23)
- DIREKTWAHL der Gemeindevorstände (seit 31.03.23)
- Pensionisten-Volksbegehren (seit 14.04.23)
- Rettung der Sozialmärkte (seit 14.04.23)
- Mietwucher bestrafen (seit 14.04.23)
- Katastrophenschutz Volksbegehren (seit 14.04.23)
- Artenschutz Volksbegehren (seit 14.04.23)
- Kein ORF-Beitrag (seit 14.04.23)
- EU-Austritt: JA! (seit 14.04.23)
- EU-Austritt: NEIN! (seit 14.04.23)
- DIREKTE Demokratie JETZT! (seit 21.04.23)
- Für ein Bundes-Jagdgesetz (seit 04.05.23)
- Wohnkosten wirksam reduzieren (seit 22.05.23)
- Mehrwertsteuerstreichung auf Grundnahrungsmittel (seit 26.05.23)
- Stoppt die Volksbegehren-Bereicherung! (seit 01.06.23)
- HEIMATSCHUTZ-Volksbegehren (seit 01.06.23)
- Schilling statt Teuro (seit 19.06.23)
- Initiative Gleichberechtigung Wehrpflicht (seit 19.07.23)
- BARGELD ALS GRUNDRECHT! (seit 23.08.23)
- Schutz der Privatadresse (seit 23.08.23)
- Politikerprivilegien abschaffen – Nebenerwerbseinkommen (seit 30.08.23)
- KI-Grundrechte einführen (seit 28.09.23)
- ORF VOLKSBEFRAGUNG JETZT (seit 28.09.23)
- Genderzwang verbieten-Volksbegehren (seit 7.11.23)
- Leben ohne Klimalügen! (seit 13.11.23)
- MBAG Trainingstherapie Gesetzesänderung (seit 15.01.24)
- Feuerwehr Volksbegehren – Umsatzsteuerrückerstattung (seit 15.01.24)
- Abtreibungspille rezeptfrei (seit 15.01.24)
- Abtreibungs-Strafgesetz-Paragrafen streichen (seit 15.01.24)
- GRATIS Verhütung (seit 15.01.24)
- Inflationsenkungsgesetz FÜR Österreicher! (seit 18.01.24)
- Wahlpflicht Nationalratswahl Bundespräsidentenwahl (seit 18.01.24)
- Verfassungsgerichtshof ohne Parteipolitik (seit 12.02.24)
- Keine BARGELD-Obergrenze (seit 12.02.24)
- Kein ORF-Zwangsbeitrag (seit 12.02.24)
- WHO-Austritt JETZT (seit 16.02.24)
- Tierschutz einforderbar machen (seit 05.03.24)

Auf der Homepage des BMI (Bundesministerium für Inneres, <http://www.bmi.gv.at>) können Sie sich laufend über den aktuellen Stand der Verfahren informieren.

**VOLKS
BEGEHREN**

Stellenausschreibungen Kinderbetreuung Kainbach bei Graz

Was wir bieten und wofür wir stehen:

Wir bieten eine der modernsten Kinderbetreuungseinrichtungen des Landes mit einem großartigen, kompetenten, motivierten und jungen Kinderbetreuungsteam, welchem das gute Miteinander zwischen den Kindern, dem Team und natürlich auch den Eltern ein Anliegen ist.

Weiters ist unser Kindergarten bekannt für:

- Inklusionsmöglichkeit von Kindern mit besonderen Bedürfnissen
- wir beachten und **begLEITEN** elementare Bildungsprozesse
- orientieren uns an den pädagogischen Grundlagendokumenten
- Fortbildungen als Dienstzeit
- IZB (= Integrative Zusatzbetreuung – Kinderärzt*in, Psycholog*in, Sonderkindergartenpädagog*in, Logopäd*in, Physiotherapeut*in)
- Hospitationsstätte für Ausbildungslehrgänge des Österreichischen Bundesverbandes für Montessori-Pädagogik sowie der BAfEP Graz und BAfEP Hartberg und auch für Tagesmütter / Tagesväter



Kainbach bei Graz

Hönigtaler Straße 4
8010 Kainbach bei Graz
Tel.: 0316 / 30 29 00
E-Mail: kinderbetreuung@kainbach.gv.at

Was wir suchen:

Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mit folgenden Voraussetzungen:

- eine motivierte, engagierte, belastbare und kreative Persönlichkeit
- herzlich sein, sowie Spaß haben an der Arbeit mit Kindern
- Freude daran, Kinder in ihrer individuellen Entwicklung ganzheitlich zu begleiten und in ihren Interessen zu fördern
- wertschätzender und empathischer Umgang mit Kindern und Eltern, sowie Kolleginnen und Kollegen
- Bereitschaft, längerfristig ein Teil unseres großen Gemeindeteams zu sein
- hohes Maß an Eigenverantwortung und Selbstständigkeit
- eine abgeschlossene Ausbildung zur Elementarpädagogin / zum Elementarpädagogen
- Interesse in einem innovativ denkenden und handelnden Team mitzuarbeiten
- Bereitschaft für Mehrstunden im Falle von Krankenstandsvertretungen oder Fortbildungen
- bei männlichen Bewerbern: abgeschlossener Wehrdienst oder Zivildienst
- erwünscht: Wohnsitz in der Gemeinde Kainbach bei Graz oder in einer Umlandgemeinde
- erwünscht: Berufserfahrung in der Kinderbetreuung

Haben wir Ihr Interesse geweckt, wenn ja, dann bewerben Sie sich für nachfolgende Stelle:

Elementarpädagogin / Elementarpädagoge in der Kinderbetreuung (Kinderkrippe und Kindergarten) im Wechseldienst mit täglichem Kinderdienst von 07:00 bis 13:00 Uhr bzw. 09:00 bis 15:00 Uhr / 11:00 bis 17:00 Uhr und somit einem Beschäftigungsausmaß von 100% (40 Wochenstunden, 30 Kinderbetreuungsstunden) als Karenzvertretung ab dem ehestmöglichen Eintritt bis voraussichtlich Ende Februar 2026.

Entlohnung: Einstufung nach Steiermärkischem Gemeindevertragsbedienstetengesetz als Kindergartenpädagog*in k3, Bruttomonatsgehalt abhängig von anrechenbarer Vordienstzeit mindestens

- € 3.018,30 (k3, Entlohnungsstufe 1 von 20)
- zusätzlicher Sonderzahlungszuschlag € 1.324,48 pro Jahr
- Jahresbruttogehalt somit mindestens € 43.580,68 (entspricht netto rund € 31.450,-)

Ihre schriftliche Bewerbung mit Motivationsschreiben, Lebenslauf und Strafregisterbescheinigungen richten Sie bitte bis **Freitag, den 12. April 2024, an das Gemeindeamt Kainbach bei Graz, Hönigtaler Straße 2, 8010 Kainbach bei Graz, z.H: AL Ing. Thomas Pichler bzw. an die Mailadresse gde@kainbach.gv.at.**

Information Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung: Hundehaltung und Sicherheit / Kennzeichnung und Registrierung von Hunden

Im Zusammenhang mit der Haltung von Hunden entstehen immer wieder Probleme, insbesondere dann, wenn sich Personen durch freilaufende Hunde gefährdet oder durch nächtlich bellende Hunde ungebührlich belästigt fühlen. Für solche Fälle gibt es verwaltungsrechtliche Regelungen im Landessicherheitsgesetz, die in die Handlungskompetenz der Gemeinde fallen. Grundsätzlich ist der Hundehalter zur sicheren Verwahrung verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach und der Hund kann auf öffentliche Flächen gelangen, hat die Gemeinde entsprechende Maßnahmen zu treffen (Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens gegen den Hundehalter, Vorschreibung von Sicherungsmaßnahmen per Bescheid, nötigenfalls Abnahme des Hundes).

Die Amtstierärzte der Bezirkshauptmannschaften sind für Fragen des Tierschutzes zuständig, nicht aber für Sicherheitsfragen. Sie sind dann zu kontaktieren, wenn der Verdacht besteht, dass Tiere nicht ordnungsgemäß betreut werden. Die Betreuung umfasst die pflegliche Unterbringung von Tieren. Wenn Hunde ständig bellen, handelt es sich primär um eine Lärmbelästigung, es könnte aber auch ein Betreuungsproblem dahinterstehen. In einem solchen Fall kann es zu Überschneidungen der gesetzlichen Kompetenzen kommen und die Amtstierärzte kontrollieren dann die Hundehaltung nach tierschutzrechtlichen Vorgaben. Sollte kein Verdacht auf eine Tierschutzübertretung vorliegen, fällt die Handlungskompetenz nach dem Landessicherheitsgesetz der Gemeinde zu.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass bei Gefährdungen bzw. Belästigungen durch nicht sicher verwahrte Hunde, wenn gleichzeitig der Verdacht auf Vorliegen einer Tierschutzverletzung nicht ausgeschlossen werden kann, eine gemeinsame Kontrolle eines Amtstierarztes mit einem Vertreter der Gemeinde sinnvoll ist.

Grundsätzlich sind bei jeder Anzeigeerstattung Angaben über den Hundehalter und den Haltungsort unabdingbar, weil sonst ein zielführendes Einschreiten schwierig ist. Die Anzeige muss in einer schriftlichen Mitteilung den Zeitpunkt und den genauen Ort der Übertretung beinhalten. Eine Fotodokumentation ist beweiskräftig und erleichtert die Behördenarbeit ganz entscheidend.

Da es immer wieder zu Missverständnissen zwischen Hundehaltern und anderen Personen kommt ergeht die Bitte an Hundehalter, dass sie fraglos akzeptieren mögen, dass manche Menschen einfach Angst vor Hunden haben. Angst ist eine irrationale und daher unbeherrschbare Gefühlsregung. Auch wenn man als Hundehalter sicher weiß, dass der Hund niemandem etwas tut, kann man viele unnötige Emotionen vermeiden, wenn man fraglos seinen Hund zu sich ruft

und an die Leine nimmt. Das ist man seinen Mitmenschen für ein konfliktfreies Miteinander einfach schuldig.

Hundewelpen müssen spätestens im Alter von drei Monaten, jedenfalls aber vor der ersten Abgabe (i.d.R. ab einem Alter von 8 Wochen) mit einem elektronischen Chip gekennzeichnet werden. Die Implantation des Chips darf ausschließlich durch Tierärzte erfolgen. Binnen eines Monats nach der Kennzeichnung, Einreise oder Übernahme, jedenfalls aber vor einer Weitergabe, müssen die Hunde in der amtlichen Heimtierdatenbank registriert werden. Die Registrierung ist kostenpflichtig und kann bei Ihrem Tierarzt durchgeführt werden oder mittels Handysignatur oder ID Austria unter <https://heimtierdatenbank.ehealth.gv.at/> durch den Tierhalter selbst erfolgen.

Von der Registrierungspflicht in der Heimtierdatenbank ist die ebenfalls verpflichtende Meldung des Hundes bei der Gemeinde zu unterscheiden. **Diese beiden Verpflichtungen haben nichts miteinander zu tun und sind jedenfalls getrennt durchzuführen.** Die Meldung bei der Gemeinde muss binnen vier Wochen nach Erwerb des Hundes erfolgen. Dabei sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Der Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung für den Hund mit einer Mindestschadensdeckungssumme von € 725.000,--.
2. Der Nachweis über die Kennzeichnung mittels Chip und die Registrierung in der Heimtierdatenbank.
3. Der Nachweis über den Besuch eines Hundekundenkurses (Hundekundenachweis). In der Regel kann der Hundekundenachweis zum Meldezeitpunkt noch nicht erbracht werden. In diesem Fall ist er spätestens 1 Jahr nach Erwerb des Hundes nachzureichen. Der Hundekundenachweis kann ausschließlich durch Besuch eines Kurses bei einer Behörde (Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat Graz) erlangt werden. Personen, die die Haltung eines Hundes innerhalb der letzten 5 Jahre vor Erwerb des Hundes nachweisen können, sind von der Verpflichtung des Hundekundenachweises ausgenommen, ebenso Tierärzte, Zoologen, tierschutzqualifizierte Hundetrainer und Personen mit abgelegter Jagdprüfung. Manche Hundeschulen bieten ähnliche Kurse an, die aber von der Gemeinde nicht akzeptiert werden können. Der Hundekundenachweis ist ein behördliches Dokument, hat daher eine gesetzlich vorgeschriebene Form und darf (derzeit) nur von Amtstierärzten ausgestellt werden.

Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung
8020 Graz, Bahnhofgürtel 85
Telefon: +43 (0)316 / 70 75
per E-Mail: bhqu@stmk.gv.at

Ferienjob für Schüler*innen und Student*innen im Gemeindedienst

Für Schülerinnen und Schüler, sowie für Studentinnen und Studenten zwischen dem vollendeten 15. Lebensjahr und dem vollendeten 25. Lebensjahr mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Kainbach bei Graz bietet die Gemeinde Kainbach bei Graz auch in den kommenden Sommerferien wieder Ferienarbeit im Gemeindedienst an.

Zu erledigen sind diverse Arbeiten, wie Reinigungstätigkeiten, Rasen mähen, Hecken schneiden und andere Pflegearbeiten auf gemeindeeigenen Anlagen. Weiters ist die Mithilfe im Kindergarten und in der Volksschule (ebenfalls für Reinigungstätigkeiten) möglich.

**Der Stundenlohn beträgt € 6,00, somit
gesamt € 480,-- netto
für zwei Arbeitswochen**

Die Dienstzeit ist Montag bis Freitag jeweils von 7.00 bis 15.00 Uhr.

Angeboten werden in diesem Jahr folgende Termine (jeweils 2 Wochen):

Turnus 1: * 8. bis 19. Juli 2024 *

Turnus 2: * 22. Juli bis 2. August 2024 *

Turnus 3: * 5. August bis 16. August 2024 *

Turnus 4: * 19. August bis 30. August 2024 *

Pro Turnus werden höchstens vier Ferienarbeiter*innen aufgenommen.

Es wäre jedoch vorab festzuhalten, dass ein gewisses Maß an Selbständigkeit und Einsatzwillen vorausgesetzt wird. Kommt es zu Problemen, so behalten wir uns vor, die Ferienarbeitszeit vorzeitig zu beenden.

Bei Interesse melden Sie sich bitte bis spätestens Freitag, 24. Mai 2024, im Gemeindeamt an.

Mietpreise für Objektnutzungen der Gemeinde Kainbach bei Graz

Stocksporthalle Sportanlage Ragnitz

(exkl. Betriebskosten) – keine USt-Verrechnung
pro Stunde: € 14,00
ganzer Tag: € 140,00

Trainingseinheit Kunstrasen Sportanlage Ragnitz

inkl. Kabine – keine USt-Verrechnung
wochentags (Einheit: 90 Minuten): € 150,--
plus € 20,-- Flutlicht (bei Bedarf)

Samstag, Sonntag, Feiertag (Einheit: 120 Minuten):
€ 170,-- plus € 20,-- Flutlicht (bei Bedarf)

Trainingseinheit Naturrasen Sportanlage Hönigstal

inkl. Kabine – keine USt-Verrechnung
wochentags (Einheit: 90 Minuten): € 100,--
plus € 15,-- Flutlicht (bei Bedarf)

Ganzer Tag: € 600,- plus € 50,-- Flutlicht (bei Bedarf)

Sportanlage Hönigstal - Veranstaltungssaal –

keine USt-Verrechnung

Sommerpreis: € 8,-- pro Stunde bzw. € 80,-- pro Tag
Winterpreis: € 10,-- pro Stunde bzw. € 100,-- pro Tag
(Winterpreis im Zeitraum 1.10. bis 30.04.)

Turnsaal VS Hönigstal – Preis inkl. 20% USt

Sommerpreis: € 7,20 pro Stunde bzw. € 72,-- pro Tag
Winterpreis: € 9,60 pro Stunde bzw. € 96,-- pro Tag
Zusatz: € 12,-- pro Umkleide, wenn erforderlich
(Winterpreis im Zeitraum 1.10. bis 30.04.)

Reinigung nach 20:00 Uhr: € 18,-- / Stunde

(Reinigung nach 20:00 Uhr heißt, dass die Umkleide-
räume bis spätestens 19:40 Uhr geräumt sein müs-
sen!)

Allgemein: Schäden sind zu 100% vom Verursacher zu tragen (inkl. Kosten für Sanierungsorganisation!) Wei-
ters können für Sport- und Kulturveranstaltungen Saalmieten über die entsprechenden Budgetbereiche bei
Antragstellung gefördert werden.

Medienraum oder Werkraum VS Hönigstal –

Preis inkl. 20% USt

€ 12,-- pro Stunde bzw. € 72,-- pro Tag

Reinigung nach 20:00 Uhr: € 18,-- / Stunde

Heimatsaal – Preis inkl. 20% USt

€ 30,-- pro Stunde bzw. € 300,-- pro Tag

Bühne inkl. Bühnentechnik – Preis inkl. 20% USt

€ 12,-- pro Stunde bzw. € 120,-- pro Tag

Foyer und Schank Heimatsaal –

Preis inkl. 20% USt

€ 6,-- pro Stunde bzw. € 60,-- pro Tag

Mehrzweckraum – Künstlergarderobe –

Preis inkl. 20% USt

€ 6,-- pro Stunde bzw. € 60,-- pro Tag

Florianisaal – Preis inkl. 20% USt

€ 24,-- pro Stunde bzw. € 240,-- pro Tag

Foyer und Schank Florianisaal –

Preis inkl. 20% USt

€ 6,-- pro Stunde bzw. € 60,-- pro Tag

Sitzungs- und Trauungssaal – Preis inkl. 20% USt

€ 18,-- pro Stunde bzw. € 180,-- pro Tag

Berg- und Naturwacht / Mehrzweckraum –

Preis inkl. 20% USt

€ 12,-- pro Stunde bzw. € 120,-- pro Tag

Auf- / Abbau und Reinigung für Veranstaltungen

Gemeindezentrum – Preis inkl. 20% USt

€ 18,-- pro Stunde und Person

Verkauf von Humuserde am Grünschnittlagerplatz

Der Grünschnitt unserer Gemeinde wird seit Ende August 2012 am Grünschnittlagerplatz in Lembach gelagert, zu Humus aufbereitet und wird seit einigen Jahren zum Verkauf angeboten:

Grob gesiebter Humus:

€ 5,-- je 100 Liter bzw. 0,1m³.

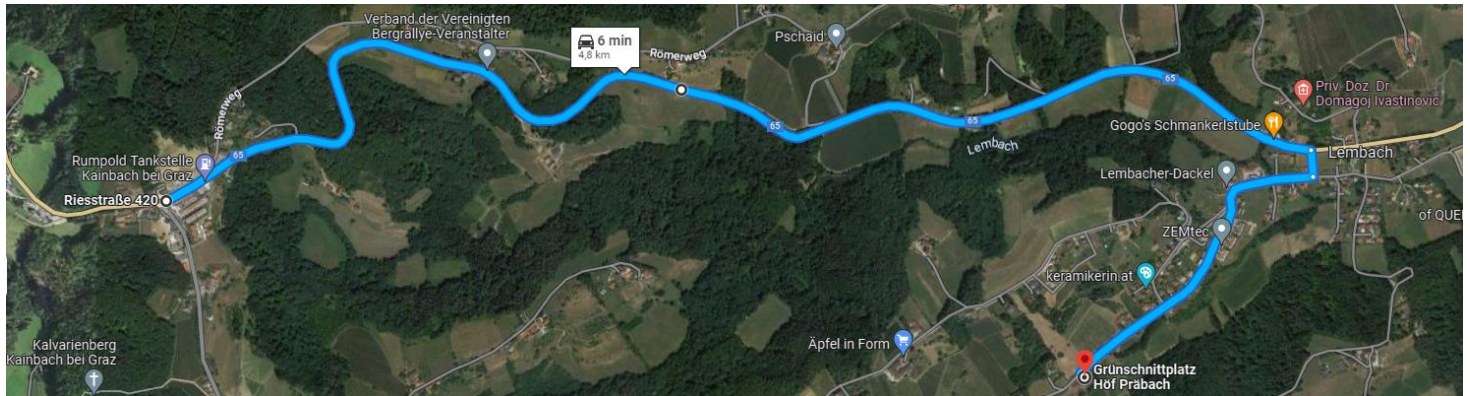
€ 50,-- Pro m³

Fein gesiebter Humus:

€ 7,-- je 100 Liter bzw. 0,1m³.

€ 70,-- Pro m³

!! Die Kosten sind bei der Abholung direkt vor Ort (Nähe Lembachweg 27, 8063 Eggersdorf bei Graz) in bar zu begleichen!!



(Datenquelle Google Maps 08.03.2023)

Solange der Vorrat reicht, kann der Humus am Grünschnittlagerplatz abgeholt werden (Traktor zur Beladung steht zu diesen Zeiten bereit). Ansprechpartner für den Humus ist Herr Florian Taucher welcher unter 0664/ 34 01 660 erreichbar ist und gegen Aufzahlung auch eine Zustellung von größeren Mengen durchführt.

Termine 2024:

Freitag, 22.03.2024:
14:00 bis 18:00 Uhr

Samstag, 23.03.2024:
08:00 bis 12:00 Uhr

Freitag, 12.04.2024:
14:00 bis 18:00 Uhr

Samstag, 13.04.2024:
08:00 bis 12:00 Uhr

Brauchtumsfeuer – Verbrennungsverbote

Auf Grund der Brauchtumsfeuerverordnung dürfen in unserem Gemeindegebiet Brauchtumsfeuer im Jahr 2024 ausschließlich

in der Nacht des Karsamstages, somit zwischen 30. März 15:00 und 31. März 03:00 Uhr

sowie

am Freitag, 21. Juni (Sommersonnenwende) und am Samstag, 22. Juni

entzündet werden.

Dabei darf nur trockenes Holz ohne Rauch- und Geruchsentwicklung verbrannt werden. Erlaubt: Holz-, Baum- und Strauchschnitt. **Nicht erlaubt: Thujen, Gras, Laub, Müll....** Weiters ist der Einsatz von Brandbeschleunigern verboten. Ein Ausweichen auf den sogenannten „Kleinen Ostersonntag“, falls es am Karsamstag regnet, ist nicht zulässig.

Da der 21. Juni in diesem Jahr nicht auf ein Wochenende fällt, gibt es wieder einen Ausweichtermin! (In Jahren an dem der 21. Juni nicht auf einen Samstag oder Sonntag fällt, ist das Entzünden des Brauchtumsfeuers auch am nächsten, dem 21. Juni nachfolgenden Samstag zulässig.)

Mit der Einführung der Brauchtumsfeuerverordnung sind folgende **Abstände bei Brauchtumsfeuer** einzuhalten:

- 50 m zu öffentlichen Verkehrsflächen, sofern diese nicht ausschließlich land- und forstwirtschaftlichem Verkehr dienen oder keine verkehrssichernden Maßnahmen getroffen werden
- 50 m zu Gebäuden
- 100 m zu Energieversorgungsanlagen und Betriebsanlagen mit leicht entzündlichen bzw. explosionsgefährdeten Gütern
- 40 m zu Baumbeständen bzw. Wald

Allgemein wäre festzuhalten, dass Brauchtumsfeuer zu beaufsichtigen und abschließend verlässlich zu löschen sind, sodass das Feuer auch durch heftige Windstöße nicht wieder entfacht werden kann.

ACHTUNG:

MÜLLVERBRENNUNG (Hausmüll, Bauabfälle, Möbel, ...) ist, ausgenommen in Müllverbrennungsanlagen, ganzjährig und flächendeckend im gesamten Bundesgebiet strengstens verboten!

Strafen durch die Bezirksverwaltungsbehörde bis zu € 3.630, --.

Reisepass / Personalausweis und ID-Austria – Antrag im Gemeindeamt möglich!

Passbehörde für alle Bürger*innen des Bezirkes Graz-Umgebung ist die Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung. Die Antragstellung eines Reisepasses ist im Inland bei jeder Passbehörde, somit jeder Bezirkshauptmannschaft oder auch dem Magistrat Graz möglich.

Für Gemeindebürger*innen mit Hauptwohnsitz in unserer Gemeinde ist die Antragstellung für Reisepässe, Personalausweise und auch der ID-Austria im Gemeindeamt während der Amtsstunden möglich.

Die Reisepassanträge werden im Gemeindeamt gemeinsam ausgefüllt und ebenso die Fingerabdrücke gescannt. Anschließend werden die Anträge von der Gemeinde per Post an die Bezirkshauptmannschaft übermittelt. Für die Antragsstellung ist die Vorlage des alten Reisepasses, falls nicht vorhanden, die Geburtsurkunde, der Staatsbürgerschaftsnachweis und ein Identitätsausweis, sowie Passbilder erforderlich. Die neuen Reisepässe oder Personalausweise werden per Post zugesandt.

Gültigkeitsdauer der Reisepässe und Personalausweise:

- für Kinder ab Geburt bis zwei Jahre: **zwei Jahre**
- für Kinder von drei bis zwölf Jahre: **fünf Jahre**
- für Kinder ab zwölf Jahre und Erwachsene: **zehn Jahre**

Kosten der Reisepässe:

- für Kinder ab Geburt bis zwei Jahre: **kostenlos** bei Erstausstellung, € 30,-- bei Korrekturen
- für Kinder von drei bis zwölf Jahre: € 30,--
- für Kinder ab zwölf Jahre und Erwachsene: € 75,90
- Expresszustellung (Antrag nur bei BH möglich): € 100,00
- Ein-Tages-Expresspass (Antrag nur bei BH möglich): € 220,90

Kosten für Personalausweise:

- für Kinder ab Geburt bis zwei Jahre: **kostenlos**
- für Kinder von drei bis sechzehn Jahre: € 26,30
- für Kinder ab sechzehn Jahre und Erwachsene: € 61,50



Weitere Informationen dazu finden Sie unter <https://www.kainbach.gv.at/reisepasspersonalausweis>

Seit 5. Dezember 2023 können alle Österreicher*innen sich in Österreich mit der ID Austria modern, sicher und digital identifizieren. Die ID Austria ermöglicht Menschen sich sicher online auszuweisen und damit digitale Services zu nutzen und Geschäfte abzuschließen. Die ID Austria ist eine Weiterentwicklung von Handy-Signatur und Bürgerkarte.

Voraussetzungen für die ID-Austria:

- Vollendetes 14. Lebensjahr.
- Smartphone und die Installation der App „Digitales Amt“ oder ein alternativer geeigneter Authentifizierungsfaktor.
- Abschluss der Registrierung bei einer Behörde, sofern kein Online-Umstieg möglich ist.
- Aktuelles Passbild nach Passbildkriterien.



Projekt Nachbarschaftsdienst!

Liebe Gemeindebürgerinnen, liebe Gemeindebürger!
Beim Projekt „Nachbarschaftsdienst“ hat es bereits einige Treffen gegeben, wir würden uns sehr freuen, wenn wir noch mehrere Gemeindebürger*innen bei diesen Terminen begrüßen dürften.



Unsere Ideen:

- Zeit mit Menschen zu verbringen, die wenige Sozialkontakte haben (reden, spielen, spazieren gehen, ...)
- Hilfe anbieten bei Amtswegen oder kleinen Besorgungen.

Sollten Sie ein solches Hilfsangebot in Anspruch nehmen, bitte melden Sie sich bei uns!

Wir freuen uns auf Ihre Anrufe

Monika Gutsch
0677 / 620 201 36

Renate Schweitzer
0664 / 960 57 53

Ausschreibung Fischereiberechtigung gemäß Steiermärkisches Fischereigesetz 2000

Die Gemeinde Kainbach bei Graz schreibt hiermit für die Pachtzeit ab 01.07.2024 die Vergabe der Fischereiberechtigung aus. Fischereirechte dürfen nur an Personen verpachtet werden, die zumindest drei Jahre lang im Besitz einer gültigen Fischerkarte sind.

Betroffen von dieser Vergabe sind:

- Ragnitzbach (von der Stadtgrenze Graz bis zur Brücke Äußere Ragnitz, jeweils jene Bereiche welche nicht im Gemeindegebiet Hart bei Graz liegen) sowie der gesamte Verlauf im Bereich Äußere Ragnitz (ebenfalls jene Bereiche, welche nicht im Gemeindegebiet Hart bei Graz liegen)
- Ankesbach (von der Stadtgrenze Graz bis inklusive Löschwasserteich Griesbauer)
- Milchgrabenbach auf seiner gesamten Länge
- Peterlbach auf seiner gesamten Länge

Die Mindestpachtdauer beträgt 5 Jahre, die Maximalpachtdauer beträgt 10 Jahre. Die Vergabe der Pacht wird im Zuge der Gemeinderatssitzung am 23. Mai 2024 vom Gemeinderat beschlossen.

Nähere Informationen erhalten Sie im Gemeindeamt während den Amtsstunden.

Die Angebote sind schriftlich und verschlossen bis spätestens Freitag, 10. Mai 2024, 12:00 Uhr im Gemeindeamt Kainbach bei Graz abzugeben. Das Angebot hat die Höhe des jährlichen Pachtzinses, sowie die gewünschte Vertragsdauer zu enthalten.



KOSTENLOSE BERATUNG IM GEMEINDEAMT:

(telefonische Voranmeldung – Terminvereinbarung erforderlich!):

BAUBERATUNG:

zweimal im Monat ab 16:00 Uhr

SPRECHSTUNDE DES NOTARS:

zweiter Donnerstag des Monats ab 16:00 Uhr

ÖFFNUNGSZEITEN GEMEINDEAMT:

Montag, Mittwoch und Freitag jeweils von 8:00 bis 12:00 Uhr

Dienstag und Donnerstag jeweils von 8:00 bis 10:00 und von 15:00 bis 18:00 Uhr

ÖFFNUNGSZEITEN POSTPARTNERGESCHÄFTSSTELLE:

Montag bis Freitag jeweils von 8:00 bis 10:00 Uhr und von 15:00 bis 17:00 Uhr

SPRECHSTUNDEN DES BÜRGERMEISTERS:

Dienstag und Donnerstag jeweils von 16:00 bis 18:00 Uhr

ÖFFNUNGSZEITEN ASZ – Sperrmüllsammlung:

Einmal im Monat in der Zeit von 07:30 bis 17:45 Uhr, **Terminvereinbarung per App, über Homepage oder telefonisch**
Kommende Termine: 12.04., **20.04.***, 10.05., 21.06., 12.07., 09.08., 13.09., 11.10., **19.10.***, 08.11. und 13.12.2024; (** Samstag von 8-13 Uhr)

Gemeindekassier:

(Alois Höfer)

Der Gemeindevorstand:

Bürgermeister:

(Ing. Matthias Hitl)

Vizebürgermeister:

(Johann Bloder)